



öffentlich

Beschlussvorlage			
Betreff			
Stationsbericht 2014			
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	Datum	lfd. Nr. BPL
AöR	N/IX/2015/0061/1	18.03.2015	8

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Sitzungstermin</u>	<u>Ergebnis</u>
Verwaltungsrat der VRR AöR	Entscheidung	19.03.2015	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungsrat beschließt den Erlass der Richtlinie zur Förderung der Entfernung von graffiti bedingten Verschmutzungen an SPNV-Zuwegungen – VRR AöR (VRR-Graffitirichtlinie).

Begründung/Sachstandsbericht:

Nach den Ergebnissen der jährlichen Stationsberichte ist die Verschmutzung mit Graffiti die entscheidende Ursache für die schlechte Bewertung von SPNV-Stationen. Die Gesamtbewertung einer Station umfasst dabei neben dem eigentlichen Bahnsteig auch den Zugangsbereich zur Station und zu den Bahnsteigen.

Der VRR hat im Stationsbericht 2010 erstmalig ausgewiesen, dass an vielen SPNV-Stationen auch Kommunen auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflichten im Zugangsbereich zum Bahnsteig (z.B. im Bereich von Personenunterführungen) haben. Mit Verschmutzungen und Graffiti an diesen Anlagenteilen sind demzufolge auch die betroffenen Kommunen für schlechte Bewertungen im Stationsbericht mitverantwortlich.

Aus diesen Erkenntnissen hat der VRR die betroffenen Kommunen in 2011 mit der Bitte angesprochen, die in ihrer Zuständigkeit liegenden Flächen von Graffiti zu säubern und damit

einen Beitrag zum verbesserten Erscheinungsbild von Stationen zu leisten. Mit dem Hinweis auf die angespannte finanzielle Ausstattung der kommunalen Haushalte konnte diesem Wunsch in der Regel nicht entsprochen werden.

Der VRR beabsichtigt, auf der Grundlage der beiliegenden Richtlinie den Anstoß für eine dauerhafte Verbesserung dieser SPNV-Zugangsbereiche zu leisten. Dabei fördert der VRR die einmalige Grundreinigung und das Aufbringen eines Schutzanstrichs. Die Empfänger der Zuwendungen verpflichten sich, für mindestens 5 Jahre erneut aufgebrachtes Graffiti kurzfristig – binnen 1 Woche nach Kenntniserlangung - zu beseitigen.

Aufgrund der begrenzten Mittel soll eine Förderung nur für Antragsteller in Betracht kommen, die aus der Bereitstellung der Stationen und Zuwegungen keine Einnahmen erwirtschaften. Somit scheidet insbesondere Infrastrukturunternehmen, die für die Nutzung der Station oder ihrer Zuwegungen Entgelte von Dritten – z.B. von Eisenbahnverkehrsunternehmen – erhalten, als Zuwendungsempfänger aus.